

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Frau Yvonne Schärli
Regierungsrätin
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 10. Juli 2013

Gesetz über den Justizvollzug, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. April 2013 in titelerwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Am 3. Juni 2013 haben wir Sie ersucht, die Frist zur Stellungnahme für die Gemeinden bis zum 31. August 2013 zu erstrecken. Mit Schreiben vom 5. Juni 2013 haben Sie diesem Gesuch stattgegeben. Somit ist es möglich, dass sich die Gemeinden eingehend mit der komplexen Thematik auseinandersetzen können.

Wir danken Ihnen vorab für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und auch für die erteilte Fristerstreckung. Die nachfolgende kurze Stellungnahme des VLG beschränkt sich denn auch auf den § 45 Persönliche Auslagen. Zu den weiteren Themen, welche Grundfragen des Strafvollzuges angehen (bspw. Zwangsernährung etc.), sehen wir uns als Gemeindeverband nicht als kompetent an und werden uns dazu auch nicht äussern. Daher verzichten wir auf das Ausfüllen des Fragebogens.

Die Vorlage sieht in § 45 vor, dass die persönlichen Auslagen, die in keinem Zusammenhang mit dem Strafvollzug stehen, in erster Linie die verurteilte Person zu tragen hat. Subsidiär sollen diese Kosten aber durch das zuständige Gemeinwesen, welches für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig ist, getragen werden, wenn nötig also durch die wirtschaftliche Sozialhilfe.

Eine solche subsidiäre Kostenregelung zulasten der Gemeinden lehnen wir ab. Die zuständigen kommunalen Sozialhilfeorgane können bei der Festsetzung von persönlichen Aufwendungen in keiner Art und Weise mitwirken. Sie haben weder Einfluss- noch Sanktionsmöglichkeiten. Folglich würde sich ihre Zuständigkeit lediglich noch auf das Begleichen der anfallenden Rechnungen beschränken, ohne darauf irgendwelchen Einfluss geltend machen zu können. Dies erachten wir als verfehlt und es

widerspricht unseres Erachtens dem AKV-Prinzip. Dieses sollte nicht ohne Not aufgeweicht werden. Für den gesamten Strafvollzug ist richtigerweise der Kanton zuständig. Dafür soll er auch von A-Z die entsprechenden Kosten tragen. Daher müssen unseres Erachtens diese Kosten subsidiär von jener Stelle getragen werden, welche die Entscheidungs-/Mitwirkungsbefugnis innehat.

Mit Antritt eines Strafvollzuges geht die Zuständigkeit und Verfügungsgewalt über die entsprechende Person vollumfänglich auf den Kanton über. Als grosser Unterschied zu beinahe allen andern Fällen verfügt der Kanton hier über die entsprechenden Zwangsmittel. Daher soll er richtigerweise auch für die Folgekosten aufkommen.

Überdies würde sich die Zuständigkeitsfrage in vielen Fällen als schwierig erweisen, da der letzte Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort der Betroffenen oftmals unklar bzw. nicht (mehr) geregelt ist.

In diesem Sinne erachten wir es als richtig und zweckmässig, dass die Zuständigkeit für Personen im Sanktionenvollzug vollumfänglich bei der Vollzugsbehörde bzw. beim Kanton bleibt. Dies gilt auch für die persönlichen Auslagen, welche die betroffene Person nicht mehr aus eigenen Mitteln begleichen kann. Aus der geltenden Sozialhilfegesetzgebung kann der VLG keine subsidiäre Zahlungspflicht der Gemeinde ableiten. Sollte dies juristisch wider Erwarten trotzdem zutreffen, so wäre die entsprechende Gesetzgebung umgehend anzupassen.

Abschliessend weisen wir noch auf eine offene Frage betr. ausserkantonalem Strafvollzug hin. Es ist noch zu klären, ob der Kanton dann auch für den ausserkantonalen Strafvollzug zuständig ist. Aus § 1 der Gesetzesvorlage geht das nicht klar hervor. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden für Personen im Kanton Luzern keine persönlichen Auslagen bezahlen müssen, dann aber beim ausserkantonalen Vollzug zur Kasse gebeten werden könnten. Wir bitten Sie, diese Frage noch zu klären.

Abschliessend bedankt sich der VLG für die Gelegenheit zur Stellungnahme und dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen in den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K:
Mitglieder Bereich Justiz und Sicherheit